



Godelhausen, den 06.12.2022

Sozialgericht Speyer  
Schubertstraße 2  
67346 Speyer

**Ihre AZ : „Klage <S 6 AS 700/22>**

**U.A. :** „Teilhabe“ <S6 AS 707/21>, „Inflation+Regelsatz“ <S6 AS 470/22>, „Wohnraumbeschaffungskosten“ <S 6 AS 721/22> und auch „Corona“ <S6 AS 857/21>  
**: BESCHLÜSSE SG SPEYER :** S 6 AS 692/22 ER + S 6 AS 693/22 ER + S 6 AS 694/22 ER. Bzw. die am 22.11.2022 so erfolgten Beschwerde-Beschlüsse des LSG RLP !

Sehr geehrte Damen und Herren ...  
**DIVERSE VERFAHREN, BESCHLÜSSE, UND AUCH AKTENZEICHEN !**

Mein Schreiben vom 19.11.2021. Ihre Schreiben vom 24.11.2022.

Vielen Dank für diese wirklich erhellenden Mitteilungen. Der Justiziar der Beklagten bzw. das Landessozialgericht RLP in seinen erst kürzlich erfolgten Beschlüssen betreffend einer Beschwerde wegen den Aktenzeichen S 6 AS 692/22 ER + S 6 AS 693/22 ER + S 6 AS 694/22 ER verwenden exakt den gleichen Sprachgebrauch „soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind“ um anscheinend – wie bereits schon mehrfach dem SG Speyer so kenntlich gemacht – Eingaben und somit auch die Rechtsbegehren des Klägers in den Bereich des 'Wahnhaften' abzutun.

Der Kläger vertraut auf die eigenständige und richterlich unabhängige Handhabung seitens des SG Speyer, und dass das Sozialgericht nicht auch „soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind“ betreffend meiner Schriftsätze übermittelt am heutigen Tag mir dazu schreiben wird.

Die Beschlüsse mit den Aktenzeichen S 6 AS 692/22 ER + S 6 AS 693/22 ER + S 6 AS 694/22 ER des SG Speyer, also auch die Beschlüsse mit den Aktenzeichen L 3 AS 215/22 B ER + L 3 AS 216/22 B ER + L 3 AS 217/22 B ER des LSG RLP in Mainz betreffen direkt das Verfahren [ ~ KLAGE LSG RLP Mainz dortiges Az. L 6 AS 158/22 KL ] mit den Aktenzeichen S 6 AS 700/22. Mit einem Beschluss [ Datum vom 20.09.2022 und den Aktenzeichen L6 AS 158/22 KL + S 6 AS 548/22 ER ] hat das LSG RLP [ a ] eine Beschwerde wegen einem Beschluss "Mahntitel" so vollkommen korrekt verworfen und eine gleichzeitig mit der Beschwerde eingereichte Klage [ b ] an die hierbei zuständige erste Instanz, also das SG Speyer, zurück verwiesen !

Betreffend diesen Aktenzeichen L 3 AS 216/22 B ER bzw. S 6 AS 693/22 könnte ich zwar die Aussage „Im Beschwerdeverfahren haben sich keine Umstände ergeben, die eine davon abweichende Entscheidung begründen könnten.“ des LSG RLP bemängeln, da ich die Damen und Herren Richter in Mainz – ebenso wie auch das SG Speyer – in aller Form auf die exakte Formulierung des bei diesem Gutachten [=



ohne Anführungszeichen ! ] beantragten Sachverhalt aufmerksam gemacht habe.

-----

**Seite 3 / 48 des betreffenden Schriftsatz** dieses als Klage für das SG Speyer konzipierten Schreiben, welchen ich dann auf Grund eines so ja irgendwie bis auf dieses gänzlich fehlende „rechtliche Gehör“, „Waffengleichheit“ usw. pp, schon zulässigen Beschluss durch das SG Speyer betreffend zweier 'Mahntitel' beim LSG RLP mit Datum vom 26.08.2022 als Beschwerde und auch Klage eingereicht habe :  
**( 4 )** Ferner wird beantragt den Antragsgegner [ pp ] im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller ( pp ) das für das gesamte Verfahren beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz so 'Streit entscheidende' und bereits mehrfach beantragte privat in Auftrag zu gegebene Gutachten zwecks Bewertung der psychischen Konstitution zu bewilligen. **Und / oder** muss ich das Gericht hiermit auffordern ein solches Gutachten unter Berücksichtigung der freien Wahl des Antragsteller zwecks Klärung des eigentlich strittigen ' Streitpunkt ' in Auftrag zu geben.

-----

**Seite 11 / 48 des betreffenden Schriftsatz** : Diese vorab angeführte Handhabung / Rechtsgrundlage bei "Querulanten" wird aber vom Antragsgegner / Beschwerdegegner / Beklagten — in dem Sinne ist es als Verantwortlicher / Verursacher Herr Ass. jur. Peter Simon und vergleichbar dazu die Handhabung anderer staatlicher Organe — in klarer Beugung des Recht und in einer bedeutsamen Verunglimpfung / Diskriminierung zwecks so erfolgter absichtlicher Schädigung des Antragsteller / Kläger verwendet, um dem Gericht dann meine Person durch die Aussage eines "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] vom 11.11.2020 ( AZ PD 2020-019 ), erstellt durch einen für eine derartige Untersuchung / Diagnostizierung hierbei keinesfalls kompetenten Psychologen, als 'schizotypische' Persönlichkeitsstörung zu 'präsentieren' und somit ist ein Bemühen zu kennzeichnen die sicherlich gerechtfertigten Rechtsansprüche im anzunehmend persönlichen Interesse von Herr Simon in das Reich des ' Wahnhaften ' zu verweisen.

-----

**Seite 12 / 48 des betreffenden Schriftsatz** : In dem Sinne stellt sich mir natürlich die für das Verfahren nicht unbeträchtliche Frage inwieweit diese so ja nicht zulässige Handhabung eines "Querulanten" wie z.B. Herr Ass. jur. Peter Simon in Vertretung für den Antragsgegner [ pp ] im Wege des 'effektiven Rechtsschutz' verwendet werden kann, um — wie auf Seite 3 dieses Schreiben beantragt weitergehende Ansprüche unter ( 1 ) - ( 3 ) angegeben — im „ Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durch einstweilige Anordnung “ umzusetzen und so den Antragsgegner [ pp ] zu verpflichten nun endlich mal seine Amtsgeschäfte in der korrekten, also den Prinzipien unseres „Rechtsstaat“ folgend, Art und Weise dann auch entsprechend zu handhaben.

SIEHE DAZU DEN AUSZUG aus einem Schreiben an das Sozialgericht in Speyer mit Datum vom 02.07.2022 ! : Teil eines Schreiben - oben die Begründung des / der Verfahren auf 1-DIN-A4-Seite - an das SG Speyer : = [sozialgericht\\_speyer\\_20220702\\_diverse\\_verfahren.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_verschiedene.pdf) = : **AUSZUG** :  
 [ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage\\_teilhabe\\_sachverhalt\\_20220705.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/klage_teilhabe_sachverhalt_20220705.pdf) ]

» Anscheinend dient hier das von der Beklagten im Jahr 2020 erstellte "Gutachten" [ = in Anführungszeichen ] alleinig dazu auch gerechtfertigte und formal korrekt eingereichte Rechtsbegehren des Kläger in den Bereich "Wahnvorstellungen" zu verweisen ! «

**: AUSZUG der 'gutachterlichen' Stellungnahme vom 11.11.2020 :**

» Auch die ständigen rechtlichen Streitereien mit dem Jobcenter, wie sie sich in seinen Schreiben äußern, passen hierzu. Ebenso seine ständigen Anklagen, diskriminiert zu werden, und dass seine Menschenwürde mit Füßen getreten werde. «

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter\\_kusel\\_psycho\\_20201115\\_gutachten\\_ocr.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/jobcenter_kusel_psycho_20201115_gutachten_ocr.pdf) =  
 Das ist ( a ) eine grobe Irreführung der Gerichtsbarkeit. Und ( b ) sollte der 'wahre' Sachverhalt dem Gericht, also gerade beim SG Speyer, doch eigentlich bekannt sein !

-----

QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221206\\_verfahren\\_verschiedene.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_verschiedene.pdf) :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.v. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\_speyer\_20221206\_verfahren\_verschiedene.pdf :

Betreffend diesen Aktenzeichen L 3 AS 216/22 B ER bzw. S 6 AS 693/22 und gerade auch bei dem nunmehr anhängigen Verfahren – und um etwas Anderes geht es in diesem Schreiben auch gar nicht – ist dieses UND / ODER bei dem Gutachten wie in dem Schriftsatz der nun durch das SG Speyer zu verhandelnden Klage gefordert von ganz entscheidender Bedeutung für die Ermittlungstätigkeit der Gerichtsbarkeit . . .

**WORTLAUT BESCHLUSS LSG RLP** : Soweit der Kläger mit Schreiben vom 26.08.2022 beantragt hat, dass durch das LSG „die allgemeine Handhabung des Sozialgerichts Speyer im Gesamtzusammenhang der verschiedenen anhängigen Verfahren und des eigentlich primären Rechtsbegehren des Antragsteller / Beschwerdeführer / Kläger einer grundlegenden und umfassenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit betreffend des Handeln der staatlichen Organe, hier das Jobcenter Landkreis Kusel“ „zu werten und zu bewerten“ sei, gibt es dafür keine rechtliche Grundlage für eine erstinstanzielle Entscheidung des LSG . [ - - - ] Dem Kläger bleibt es daher unbenommen, sich mit seinen jeweiligen Begehren zunächst an das SG (ggf. unter Beachtung von § 78 SGG) und bei einer ergangenen Entscheidung des SG ggf. an das LSG zu wenden.

Und genau darum geht es ja jetzt im Verfahren mit dem Aktenzeichen : <S 6 AS 700/22> !

**Sozialgerichtsgesetz (SGG) § 78** : (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn 1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder 2.3.(2) (weggefallen) (3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

**Ihre Schreiben betreffend AZ S 6 AS 470/22 + S 6 AS 700/22 vom 28.11.2022 !**

„Inflation+Regelsatz“ <6 AS 470/22>

Zeichen der Beklagten : W-029/2022//6594 :

Schreiben der Beklagten vom 24.11.2022 : Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Widerspruchsbescheid vom 03.06.2022 Bezug genommen. Die umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind, keinen in der Sache erheblichen Vortrag erkennen. Der einkommenslose Kläger enthält den Regelsatz und Kosten der Unterkunft ohne Kürzungen, was auch den in der Akte befindlichen Bescheiden zu entnehmen ist. Die klägerischen Schriftsätze bieten auch im Übrigen keinen erwidernsfähigen Inhalt.

**Diese Äußerungen betreffend AZ S 6 AS 470/22 im Zusammenhang !**

= [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20220724\\_klage\\_regelsatz.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20220724_klage_regelsatz.pdf) =  
Diese in dem Schriftsatz "sozialgericht\_speyer\_20220724\_klage\_regelsatz.pdf " auf insgesamt 1-DIN-A4-SEITE angegebenen Urteile und Leitsätze des BVerfG kann nun wirklich niemand übersehen oder gar als Nonsense und „soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind“ abgetan werden. Diese dort angegebenen Urteile des BVerfG betreffend einer Zeit nahen Anpassung der Regelsätze bei Inflation, und dergleichen mehr, sind für die Amtstätigkeit der Beklagten, so auch das Gericht und gerade den Gesetzgeber in der BRD – so ich die Wertigkeiten 'Urteile BVerfG' richtig und korrekt verstanden habe – verbindlich geltende Gesetzesgrundlagen für Legislative, Exekutive und Judikative ? + ! Und 3 Wochen vor der Einführung eines so benannten „Bürgergeld“ gibt es ja immer noch kein Gesetz. Und der in den Medien angegebene Wert der Regelsatzerhöhung z.B. bei Alleinstehenden von 53 € berücksichtigt nicht die Kostensteigerung seit der letzten 'Einmalpauschale'. Keinesfalls wird die gegenwärtige und vergangene Preisentwicklung lt. statistisch unstrittigen Werten von > als 14 % im Bereich 'Nahrungsmittel' und ca. 43 % bei Energie beim

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: http://www.erwerbslosenverband.org :





QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221206\\_verfahren\\_verschiedene.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_verschiedene.pdf) :

zukünftig geltenden Regelsatz ab. De facto erfolgt mit diesem 'Bürgergeld' durch die über Monate hinweg erfolgte gewährende Duldung seitens der Sozialgerichtsbarkeit nunmehr ein Kürzung des Regelsatz. Und zudem auch eine so vom Gericht „legitimierte“ Kürzung der Leistungen im Jahr 2022 seit Auszahlung der schon damals nicht die Vergangenheit berücksichtigende „Einmalpauschale“.

Diese Ausführungen des Kläger lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich für das Gericht nachvollziehbar sind, einen in der Sache erheblichen Vortrag erkennen. Die klägerischen Schriftsätze bieten auch im Übrigen einen erwidernsfähigen Inhalt, den das Gericht berücksichtigen sollte . . .

### S 6 AS 700/22 [ KLAGE LSG RLP Mainz dortiges Az. L 6 AS 158/22 KL ]

Die Klage ist unzulässig. Streitgegenstand, Antrag als auch Rechtsschutzbedürfnis sind nicht ersichtlich bzw. liegen nicht vor. Die umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar sind, das Klagebegehren nicht erkennen. Der einkommenslose Kläger enthält den Regelsatz und Kosten der Unterkunft ohne Kürzungen, was den in der Akte befindlichen Bescheiden zu entnehmen ist. Die klägerischen Schriftsätze bieten auch im Übrigen keinen erwidernsfähigen Inhalt.

Letztendlich inhaltlich bestimmend und den eigentlichen „Streitpunkt“ entscheidend ist dabei für alle derzeit beim Sozialgericht in Speyer anhängigen Verfahren das Aktenzeichen <S6 AS 707/21> des so von mir benannten „Teilhabe-Verfahren“.

Bei der Vielzahl der verschiedenen Aktenzeichen handelt es sich im Wesentlichen und grundsätzlich inhaltlich immer wieder nur um diese „Teilhabe“, bei welchem es sich um eine 'Untätigkeitsklage' handelt, welche seitdem ebenfalls wie zuvor bei der Beklagten nun schon seit Juli 2021 in "hingebungsvoller Untätigkeit" beim SG Speyer keinesfalls im so noch zulässigen Rahmen behandelt bzw. nicht behandelt wird.

### **Nur damit ich nicht durcheinander komme ! Und das Gericht auch nicht . . .**

Mit einem Beschluss [ Datum vom 20.09.2022 und den Aktenzeichen L6 AS 158/22 KL + S 6 AS 548/22 ER ] hat das LSG RLP [ a ] eine Beschwerde wegen einem Beschluss "Mahntitel" verworfen und die gleichzeitig mit der Beschwerde eingereichte Klage [ b ] an die erste Instanz, also das SG Speyer, zurück verwiesen.

Nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) ist die Verwaltung bei der Durchführung der Gesetze an Gesetz und Recht gebunden. Dies bedeutet zunächst, dass kein Handeln der Verwaltung gegen geltendes Recht verstoßen darf. Insoweit gilt das für jedes willensgetragene Handeln der Verwaltung mit Entscheidungscharakter. Das Handeln muss auf eine Regelung zielen, das heißt, verbindlich eine Rechtswirkung herbeiführen (konstitutiver Verwaltungsakt). Oder aber einen bestehenden Rechtszustand feststellen (deklaratorischer Verwaltungsakt). Wesentlich dabei ist, dass der Verwaltungsakt eine wesentliche ganz und gar typische Handlungsform der Verwaltung ist. Die Verwaltung - also ebenso die Beklagte - muss im zulässigen Rahmen des Recht und hierbei geltender Gesetz handeln, wenn sie von der Befugnis der öffentlichen Gewalt gegenüber einem ihr „ Unterworfenen “ Gebrauch macht.

Keinen Bescheid, also keinen Verwaltungsakt, von der Beklagten zu erhalten

- Kreative Planung • | Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •
- Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :



QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221206\\_verfahren\\_verschiedene.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_verschiedene.pdf) :

widerspricht in aller Deutlichkeit den gesetzlichen Grundsätzen und Rechtsnormen ! Eine gänzliche Weigerung seitens der Beklagten geltende Grundrechte dem Kläger zuzuerkennen erscheint dabei auch in eindeutigem Widerspruch zum Grundgesetz.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen oder eben auch nicht erlassen wird, der für den Adressaten belastend ist, muss der von diesem Verwaltungshandeln Betroffene angehört werden.

Dem Kläger hätte dementsprechend Gelegenheit gegeben werden müssen, sich zu den erheblichen Tatsachen äußern zu können. Das bedeutet, dass dem von den Maßnahmen der Verwaltung Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden muss, zu allen möglicherweise relevant werdenden Tatsachen Stellung zu nehmen, um dadurch die Behördenentscheidung bzw. das Verfahren zu beeinflussen.

- Auch das ist niemals in der Vergangenheit geschehen.
- Auch habe ich mehrfach die " Vornahme eines Verwaltungsakt " beantragt.
- Auch das wurde weder schriftlich abgelehnt, noch diesem Antrag entsprochen.

Ein Verwaltungsakt muss auf das unmittelbare Herbeiführen bzw. Setzen einer Rechtsfolge gerichtet sein. Ohne, dass dieses geschehen ist erscheint die Zielgerichtete Handhabung der Beklagten dem Kläger als "Mensch mit Behinderung" eine gleichberechtigte Teilhabe und selbst bestimmte Lebensführung zu versagen als Widerspruch zum geltenden Recht und den hierbei gültigen Gesetzesgrundlagen.

Nur schlichtes hoheitliches Handeln ( also ein sog. Realakt ) ohne Rechtsfolge ist kein Verwaltungsakt. Ebenfalls keine Regelung – und damit kein Verwaltungsakt – sind den Verwaltungsakt lediglich vorbereitende oder bloß unterstützende Maßnahmen. Maßnahmen innerhalb einer Behörde werden vom Gesetz so eigentlich nicht als Verwaltungsakte gewertet, also in dem Sinne auch die professionelle und auch mit Spaß und Hingabe zu wertende Handhabung des hierbei Verantwortlichen, also Herr Werkleiter und Geschäftsführer Peter Simon, im Auftrag der Beklagten.

GERADE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERFAHREN S 6 AS 700/22 !

### **Was ist ein Verwaltungsakt überhaupt ?**

Im Sozialrecht gibt es den Begriff des Verwaltungsaktes laut § 31 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X). Dieser ist wortgleich mit § 35 VwVfG.

Zur Klärung des Begriffs gehen wir zunächst auf seine gesetzliche Definition ein.

Der Verwaltungsakt wird laut § 35 VwVfG wie folgt beschrieben :

Verwaltungsakt ist jede ( ! ) Verfügung, Entscheidung ( ! ) oder andere hoheitliche Maßnahme ( ! ) , die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Demnach hat ein Verwaltungsakt diese Merkmale :

**Hoheitliche Maßnahme** : Der Erlass des Verwaltungsaktes bzw. die Maßnahme erfolgt einseitig von der Verwaltung.

**Erlass von einer Behörde** : Eine Behörde ist laut § 1 Abs. 4 VwVfG jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernimmt.

**Die Regelung erfolgt auf Rechtsgrundlage des öffentlichen Rechts** : Es werden verbindliche Rechtsfolgen durch Verwaltungsakte festgelegt.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221206\\_verfahren\\_verschiedene.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_verschiedene.pdf) :

**Es handelt sich um einen Einzelfall** : Der Verwaltungsakt muss sich an eine bestimmte Person richten.

**Es besteht eine unmittelbare Außenrechtswirkung** : Damit sind Verwaltungsakte von innerbehördlichen Maßnahmen abzugrenzen.

Kein Bescheid, vom Sprachgebrauch so als " Verwaltungsakt " umschrieben, ist also in dem Sinne ebenfalls ein „ Verwaltungsakt “ ! Die Wirksamkeit von Verwaltungsakten, also entsprechend der Verwaltungsakt und somit die Verwaltungstätigkeit an sich, steht immer unter dem Vorbehalt einer späteren Aufhebung. Dadurch sollen Fehler korrigiert und geänderten Umständen, aber gerade auch dem gänzlichen Fehlen eines sachgemäßen Ermessen, Rechnung getragen werden können. Siehe in dem Zusammenhang § 44 SGB X Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes (1) (2) !

[ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbx/44.html> ]

Ein rechtswidriger, belastender Verwaltungsakt kann also mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurück genommen werden.

Gegen rechtswidrige Verwaltungsakte kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Widerspruch einlegen.

Ohne aber überhaupt eine Anhörung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessen der Beklagten, oder eben einen 'Verwaltungsakt' als Entscheidung der Beklagten bei der Prüfung des Rechtsbegehren erhalten zu haben gestaltet sich das mit dem Widerspruchsverfahren als so nicht möglich. Und das ist keinesfalls korrekt !

Rechtliche Abhilfe bietet dabei eine Klage nach angemessener Frist bei der Sozialgerichtsbarkeit. So in dem von mir benannten „Teilhabe-Verfahren“ mit dem Aktenzeichen <S6 AS 707/21> oder eben dieser Klage AZ S6 AS 700/22 geschehen !

§ 17 SGB X definiert die 'Besorgnis der Befangenheit'.

[ [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_10/\\_17.html](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_17.html) ]

Da es sich bei dieser "Besorgnis" um den Geschäftsführer des "Jobcenter Landkreis Kusel", gleichzeitig dem Justiziar von Kreisverwaltung und Landkreis Kusel, handelt habe ich mich mit Schreiben vom 29.08.2022 an die 'Aufsichtsbehörde', in dem Sinne als Herr Landrat Otto Rubly, gewandt.

[ [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kreisverwaltung\\_kusel\\_20220829\\_landrat.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/kreisverwaltung_kusel_20220829_landrat.pdf) ]

Leider auch von dieser Aufsicht führenden Behörde keinerlei Reaktion.

Ich kann mich also noch gut daran erinnern, dass Herr Peter Simon gleichzeitig zu seiner Tätigkeit als Werkleiter bzw. Geschäftsführer auch die Funktion des Vorsitzenden beim Kreisrechtsausschuss wahr genommen hat.

Was so auch dem Sozialgericht in Speyer mit geteilt wurde, da durch diese Handhabung in der Kreisverwaltung und dem Landkreis in Kusel ein Widerspruchsverfahren ad absurdum zu werten ist.

Ein Widerspruchsverfahren wird im Sinne des Gesetz als 'Vorverfahren' gewertet.

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e.V. i.Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :





: QUELLE : [http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht\\_speyer\\_20221206\\_verfahren\\_verschiedene.pdf](http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20221206_verfahren_verschiedene.pdf) :

Das Vorverfahren ( vergleichend § 68 VwGO oder auch § 78 SGG ) ist einerseits ein gerichtliches Verfahren, andererseits aber auch so bei einem Verwaltungsverfahren zu werten. Das zeigt sich schon dadurch, dass das Vorverfahren nicht durch das Gericht, sondern durch die für den ursprünglichen Verwaltungsakt oder Antrag zuständige Behörde selbst oder die ihr zugeordnete Widerspruchsbehörde durchgeführt wird.

Ein solches Vorverfahren soll zum Schutz des Bürger dienen.

Der Bürger kann / sollte; vor allem wenn er subjektiv oder eben ganz elementar objektiv und zudem nachteilig in seinen verfassungsgemäß zugesicherten Rechten betroffen ist, und zudem keinerlei so statthaft Gründe die Handhabung seitens einer Verwaltung rechtfertigen; durch ein Vorverfahren auch einen unzumutbaren rechtmäßigen Verwaltungsakt angehen, während er bei einer gerichtlichen Überprüfung nur die Widerrechtlichkeit des Verwaltungsaktes anführen kann.

Auch die Entlastung der Gerichte wird dabei in der gesetzlichen und ebenso rechtlichen Ausgestaltung dieser Norm im Verwaltungsverfahren bezweckt.

Ohne ein so zwingend in der Verwaltungstätigkeit verbindlich nicht nur der Beklagten im Rahmen ihrer Tätigkeit vorgeschriebenes 'Widerspruchsverfahren' durch die gänzliche Weigerung einer korrekten Amtstätigkeit zu entsprechen wird auch das Recht des Kläger gemäß Artikel 19 GG empfindlich beeinträchtigt, was so bei dieser Klage mit den 'Streitpunkt' entscheidend ist.

Ich hatte das beim Sozialgericht in Speyer mehrfach angemahnt, dass die generelle Handhabung seitens der Beklagten einen Bescheid zu verweigern, bzw. insoweit überhaupt eine korrekte Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten, so keinesfalls als statthaft anzusehen ist.

Die stillschweigende Duldung seitens der Gerichtsbarkeit, zu diesem Punkt der Argumentation wurde bisher niemals seitens des Gericht Stellung bezogen, muss ich in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen S 6 AS 700/22 auf das Schärfste beanstanden !

Da wünsche ich uns noch einen schönen Tag !  
Und verbleibe natürlich hochachtungsvoll mit freundlichem Gruß ...  
Arno Wagener

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [ e. V. i. Gr. ] :  
: <http://www.erwerbslosenverband.org> :